

12. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß dem Ausschuß gegen Folter ausreichende Mitarbeiter und Einrichtungen für die wirksame Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung stehen;

13. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, soweit noch nicht geschehen, mit Vorrang Vertragsparteien der Konvention zu werden;

14. *bittet* alle Staaten, die die Konvention ratifizieren beziehungsweise ihr beitreten, und alle Vertragsstaaten der Konvention, soweit noch nicht geschehen, die in den Artikeln 21 und 22 der Konvention vorgesehenen Erklärungen abzugeben und zu erwägen, ihre Vorbehalte zu Artikel 20 zurückzuziehen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer einundfünfzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vorzulegen;

16. *beschließt*, die Berichte des Generalsekretärs und des Ausschusses gegen Folter auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Anwendung der Menschenrechtsübereinkünfte" zu behandeln.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/178. Effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, einschließlich der Berichtspflichten aufgrund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/120 vom 20. Dezember 1993 sowie ihre anderen einschlägigen Resolutionen,

erneut erklärend, daß die effektive Anwendung der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen von größter Bedeutung für die Anstrengungen ist, welche die Organisation gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹ unternimmt, um die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern,

sich bewußt, wie wichtig es ist, die Aktivitäten zu koordinieren, welche die auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Organe der Vereinten Nationen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte durchführen,

in Bekräftigung ihrer Verantwortung für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung seitens der Vertragsorgane, die aufgrund der von der Generalversammlung verabschiedeten Übereinkünfte geschaffen worden sind, und in diesem Zusammenhang *erneut erklärend*, daß es darauf ankommt,

a) das effektive Funktionieren der Systeme der periodischen Berichterstattung seitens der Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte sicherzustellen;

b) das Vorhandensein ausreichender Finanzmittel und Humanressourcen zu gewährleisten, um die derzeitigen

Schwierigkeiten beim effektiven Funktionieren dieser Systeme zu überwinden;

c) sich bei der Ausarbeitung weiterer Menschenrechtsübereinkünfte sowohl mit der Frage der Berichtspflichten als auch mit den finanziellen Konsequenzen auseinanderzusetzen,

Kenntnis nehmend von den Schlußfolgerungen und Empfehlungen der vom 19. bis 23. September 1994 in Genf abgehaltenen fünften Tagung der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte¹²⁴,

mit Genugtuung über die Initiativen, die eine Reihe von Vertragsorganen ergriffen haben, um Frühwarnmaßnahmen und Dringlichkeitsverfahren auszuarbeiten, die verhüten sollen, daß schwere Menschenrechtsverletzungen auftreten oder sich wiederholen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über den zunehmenden Rückstand an Berichten über die Anwendung der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen durch die Vertragsstaaten und über die Verzögerungen bei der Behandlung der Berichte durch die Vertragsorgane,

sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß zahlreiche Vertragsstaaten ihren finanziellen Verpflichtungen aus den einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften der Vereinten Nationen nicht nachgekommen sind,

unter Hinweis auf die Berichte über die zwischen 1988 und 1993 abgehaltenen Tagungen der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte und die durch die Generalversammlung in ihrer Resolution 48/120 erfolgte Billigung der Empfehlungen bezüglich der Straffung, Rationalisierung und sonstigen Verbesserung der Berichtsverfahren,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Absätzen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁵,

sowie Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs¹²⁵ über die Fortschritte auf dem Weg zu einer effektiveren Aufgabenwahrnehmung seitens der Vertragsorgane sowie von der Mitteilung des Generalsekretärs¹²⁶,

mit Genugtuung über den Beitrag, den die Sonderorganisationen und andere Organe der Vereinten Nationen zur Arbeit der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte leisten,

1. *begrüßt* die Vorlage des Berichts der fünften Tagung der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte und nimmt Kenntnis von den in dem Bericht enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen¹²⁷;

2. *begrüßt außerdem* die Bemühungen, welche die Vertragsorgane und der Generalsekretär in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich auch weiterhin zur Straffung, Ra-

¹²⁴ A/49/537, Anhang, Abschnitt IV.

¹²⁵ A/44/539, A/46/503 und A/48/508 und Corr.1.

¹²⁶ A/49/537.

¹²⁷ Ebd., Anhang.

tionalisierung und sonstigen Verbesserung der Berichtsverfahren unternehmen;

3. *fordert* die Vertragsstaaten *erneut nachdrücklich auf*, alles zu tun, um ihren Berichtspflichten nachzukommen, und einzeln sowie durch ihre Mitwirkung an Tagungen der Vertragsstaaten dazu beizutragen, Methoden zur weiteren Straffung und Verbesserung der Berichtsverfahren zu ermitteln und anzuwenden;

4. *fordert* die Vertragsorgane *nachdrücklich auf*, zu prüfen, wie Überschneidungen von Berichtspflichten aufgrund der verschiedenen Übereinkünfte vermindert und die Belastung der Mitgliedstaaten durch die Berichtspflichten ganz allgemein verringert werden könnte, indem sie insbesondere

a) feststellen, in welchen Fällen bei der Berichterstattung auf andere Berichte verwiesen werden kann;

b) gegebenenfalls die Benennung eigener innerstaatlicher Verwaltungseinheiten empfehlen, die die Berichte an alle Vertragsorgane koordinieren;

c) für die Koordinierung zwischen den Vertragsorganen und der Internationalen Arbeitsorganisation sorgen, mit dem Ziel, Überschneidungen zwischen den verschiedenen Rechtsakten und Übereinkommen aufzuzeigen;

d) die Nützlichkeit eines einzigen umfassenden Berichts und der Ersetzung der periodischen Berichte durch spezifische Berichte und thematische Berichte prüfen;

5. *begrüßt* es, daß die Tagung der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte und die Menschenrechtskommission der technischen Hilfe und den Beratenden Diensten so hohe Bedeutung beimessen, und zu diesem Zweck

a) ersucht den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Kommission regelmäßig über mögliche Projekte auf dem Gebiet der technischen Hilfe Bericht zu erstatten, die von den Vertragsorganen benannt worden sind;

b) bittet die Vertragsorgane, im Zuge ihrer normalen Prüfung der periodischen Berichte der Vertragsstaaten der Aufzeichnung solcher Möglichkeiten vorrangige Aufmerksamkeit zu schenken;

c) bittet diejenigen Vertragsstaaten, die der Verpflichtung zur Vorlage ihres Erstberichts nicht nachkommen konnten, technische Hilfe in Anspruch zu nehmen;

6. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, sich auf ihren nächsten planmäßigen Tagungen mit Vorrang mit der Frage derjenigen Vertragsstaaten auseinanderzusetzen, die ihren Berichtspflichten regelmäßig nicht nachkommen;

7. *fordert* alle Vertragsstaaten, deren Berichte von den Vertragsorganen geprüft worden sind, *nachdrücklich auf*, den Bemerkungen und abschließenden Stellungnahmen der Vertragsorgane zu ihren Berichten entsprechend Folge zu leisten;

8. *bittet* die Sonderorganisationen und andere Organe der Vereinten Nationen sowie die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte, wirksame Methoden zur Verbesserung ihrer gegenseitigen Zusammenarbeit auszuarbeiten und dabei

den Verantwortlichkeiten des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte Rechnung zu tragen;

9. *bittet* den Hohen Kommissar für Menschenrechte, die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte bei seinen Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit mit den für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zuständigen regionalen zwischenstaatlichen Organisationen zu konsultieren;

10. *begrüßt* es, daß die Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte Nachdruck darauf legen, daß jedes Vertragsorgan im Rahmen seiner jeweiligen Zuständigkeit die Wahrnehmung der Menschenrechte durch die Frauen genau überwacht, und macht sich die Empfehlung der Vorsitzenden zu eigen, jedes Vertragsorgan möge eine Änderung seiner Richtlinien für die Berichterstattung in Erwägung ziehen, dahin gehend, daß von den Vertragsstaaten geschlechtsspezifische Informationen erbeten werden;

11. *erkennt* die wichtige Rolle an, welche die nicht-staatlichen Organisationen bei der wirksamen Anwendung aller Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte spielen;

12. *macht sich* die Empfehlungen der Tagungen der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte zu eigen, was die Notwendigkeit angeht, Finanzmittel und ausreichende Personalressourcen für die Tätigkeit der Vertragsorgane sicherzustellen, und

a) bittet in diesem Sinne den Generalsekretär erneut, den verschiedenen Vertragsorganen ausreichende Ressourcen zur Verfügung zu stellen;

b) ersucht den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer einundfünfzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über diese Frage Bericht zu erstatten;

13. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär als Verwahrer des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung² und der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁷³ ihre Annahme der von den Vertragsstaaten sowie von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/120 gebilligten Änderungen zu notifizieren;

14. *fordert* alle Vertragsstaaten auf, ihren finanziellen Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungsrückstände, aus dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ohne Verzögerungen und in vollem Umfang nachzukommen, bis die Änderungen in Kraft treten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die beiden aufgrund des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe eingesetzten Ausschüsse bis zum Inkrafttreten der Änderungen planmäßig tagen;

16. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung der Tagung der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Men-

schenrechte, dem Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau mögen zusätzliche Sitzungen zugestanden werden, bis der Rückstand an noch nicht geprüften Berichten aufgearbeitet ist, sowie von ihrer Empfehlung, der Generalsekretär möge dem Ausschuß ausreichende Mittel aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen zuweisen¹²⁸;

17. *ersucht* den Hohen Kommissar für Menschenrechte, im Rahmen des Mandats, das ihm von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993 übertragen worden ist, sicherzustellen, daß im Rahmen der vorhandenen Mittel ein Verzeichnis aller internationalen normsetzenden Tätigkeiten auf dem Gebiet der Menschenrechte erstellt wird, mit dem Ziel, eine von besserer Kenntnis der Sachlage getragene Entscheidungsfindung zu erleichtern;

18. *begrüßt* die Empfehlung der Tagung der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte¹²⁹, die Vertragsorgane sollten den Vertragsstaaten nahelegen, den vollen Wortlaut der abschließenden Bemerkungen zu ihren Berichten an die Vertragsüberwachungsorgane übersetzen zu lassen, zu veröffentlichen und den Medien zugänglich zu machen, und ersucht den Hohen Kommissar für Menschenrechte, sicherzustellen, daß die neuesten Berichte und die Kurzprotokolle der diesbezüglichen Ausschüßerörterungen sowie die abschließenden Bemerkungen und abschließenden Stellungnahmen der Vertragsorgane in den Informationszentren der Vereinten Nationen in den Ländern, die diese Berichte vorlegen, verfügbar sind;

19. *bittet* die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information, am Ende eines jeden Jahres im Rahmen der vorhandenen Mittel als gesonderten Band eine Zusammenstellung aller von den Vertragsorganen im Laufe des jeweiligen Jahres verabschiedeten abschließenden Bemerkungen herauszugeben;

20. *ersucht* den Hohen Kommissar für Menschenrechte, im Rahmen der vorhandenen Mittel sicherzustellen, daß das *Manual on Human Rights Reporting* (Handbuch für die Berichterstattung auf dem Gebiet der Menschenrechte) der Vereinten Nationen so bald wie möglich in allen Amtssprachen vorliegt und daß den Empfehlungen, die die fünfte Tagung der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte in bezug auf das Handbuch abgegeben hat¹³⁰, gebührend Rechnung getragen wird;

21. *begrüßt* alle geeigneten Maßnahmen, welche die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte im Rahmen ihres jeweiligen Mandats im Hinblick auf Situationen massiver Menschenrechtsverletzungen ergreifen, insbesondere auch indem sie diese Verletzungen dem Hohen Kommissar für Menschenrechte sowie dem Generalsekretär und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu Kenntnis bringen, und ersucht den Hohen Kommissar, tätig werdend im Rahmen seines Mandats, die diesbezüglichen Aktivitäten im Rahmen des gesamten Systems der Vereinten Nationen zu koordinieren und darüber Konsultationen zu führen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die jährlichen Tagungen der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte ab 1995 aus den verfügbaren Mitteln des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen zu finanzieren;

23. *beschließt*, die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Tagungen der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte auf ihrer fünfzigsten Tagung im Lichte der Beratungen der Menschenrechtskommission unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" wieder mit Vorrang zu behandeln.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/179. Menschenrechte und extreme Armut

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹¹⁸, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹¹⁸ und der anderen von den Vereinten Nationen verabschiedeten Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte,

in Anbetracht der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁵,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/148 vom 15. Dezember 1989, 44/212 vom 22. Dezember 1989 und 45/199 vom 21. Dezember 1990 und ihre anderen einschlägigen Resolutionen,

eingedenk der Resolutionen der Menschenrechtskommission 1992/11 vom 21. Februar 1992³⁰ und 1993/13 vom 26. Februar 1993³¹ sowie der Resolution 1993/35 der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten vom 25. August 1993³¹,

sowie eingedenk der Resolution 1994/12 der Menschenrechtskommission vom 25. Februar 1994³², in der die Kommission die Aufmerksamkeit der Generalversammlung auf den Widerspruch zwischen dem Vorliegen von Situationen extremer Armut und sozialer Ausgrenzung, die überwunden werden müssen, und der Pflicht, den uneingeschränkten Genuß der Menschenrechte zu garantieren, gelenkt hat,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/134 vom 18. Dezember 1992, in der sie erneut erklärt hat, daß extreme Armut und soziale Ausgrenzung einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen, und in der sie die Notwendigkeit einer umfassenden und eingehenden Studie der extremen Armut hervorgehoben hat, die von den Erfahrungen und Überlegungen der Ärmsten unter den Armen ausgeht,

in der Erwägung, daß das Vorhandensein weitverbreiteter extremer Armut die vollständige und wirksame Wahrnehmung der Menschenrechte beeinträchtigt und in manchen Fällen eine Bedrohung des Rechts auf Leben darstellen könnte,

¹²⁸ Ebd., Ziffern 49-51.

¹²⁹ Ebd., Ziffer 44.

¹³⁰ Ebd., Ziffer 57.

¹³¹ Siehe E/CN.4/1994/2-E/CN.4/Sub.2/1993/45 und Korr.1, Kap. II, Abschnitt A.